

Satzung

Zur Erhebung des Elternanteiles an den Verpflegungskosten in den Grundschulen sowie dem Kinderhort der Verbandsgemeinde Selters vom 12.12.2023

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), (GVBl. 1994, S.153) in Verbindung mit dem Schulgesetz (SchulG), (GVBl. 2004, S.239), dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG), (GVBl. 2019, S.213) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG), (GVBl. 1995, S.175), alle in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Die Verbandsgemeinde Selters stellt für die in ihrer Trägerschaft stehenden Grundschulen und den Kinderhort als Teil des Sachbedarfes die Mittagsverpflegung während der Unterrichtszeit zur Verfügung.

§ 1 Erhebung von Gebühren (Elternanteil)

Nach den im Rubrum genannten Gesetzen werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Ganztagschulen, der Betreuenden Grundschulen sowie des Kinderhortes, die die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen, nach Maßgabe dieser Satzung an den Verpflegungskosten sozial angemessen beteiligt.

§ 2 Höhe und Abrechnung des Elternanteiles

- 1) Der Elternanteil an den Verpflegungskosten beträgt für die in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Selters stehenden Ganztagschulen, Betreuenden Grundschulen und den Kinderhort 4,00 € je Essen.
- 2) Mit dem Eingang der Anmeldung zur Mittagsverpflegung in der Ganztagschule, im Schulsekretariat, dem Kinderhort oder alternativ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Selters entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung.
- 3) Der/Die Antragsteller/in erhält über den zu zahlenden Elternanteil einen Gebührenbescheid.
- 4) Die Abrechnung des Elternanteils erfolgt monatlich pauschal gestaffelt nach der Anzahl der bei der Anmeldung zur Mittagsverpflegung vorgesehenen wöchentlichen Mahlzeiten in folgender Höhe:

1 Essen pro Woche	15,-- €
2 Essen pro Woche	29,-- €
3 Essen pro Woche	43,-- €
4 Essen pro Woche	58,-- €
5 Essen pro Woche	72,50 €

Bei der Berechnung der Pauschale wird von 40 Jahreswochen und 11 Beitragsmonaten von September bis Juli ausgegangen.

§ 3

Ermäßigungen bzw. Befreiung des Elternanteiles

- 1) Bei Vorlage eines Gutscheins für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung – Bildung- und Teilhabepaket- (Jobcenter, Arbeitslosengeld II), (Kreisverwaltung, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag) oder (Verbandsgemeindeverwaltung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) erfolgt die Abrechnung des Elternanteils zum Mittagessen, für den im Gutschein angegebenen Zeitraum, direkt mit dem Gutscheingeber.
- 2) Für Schülerinnen und Schüler, für die Anspruch auf Lernmittelfreiheit besteht, wird der Elternanteil zum Mittagessen auf 1,50 € pro Essen festgesetzt.
- 3) Für Kinder aus Mehrkindfamilien, die nicht unter die Berechtigung nach Abs. 1 fallen, wird, sofern mehrere Kinder aus einer Familie an der schulischen Mittagsverpflegung oder Hortverpflegung der Verbandsgemeinde Selters teilnehmen, der Elternanteil **auf Antrag** wie folgt festgesetzt:

für das erste Kind	4,00 Euro
für das zweite Kind	3,00 Euro
für das dritte Kind	2,00 Euro
ab dem vierten Kind	1,00 Euro
- 4) Anträge auf Ermäßigung bzw. Befreiung des Elternanteils können formlos durch die Berechtigten jederzeit an die Verbandsgemeindeverwaltung Selters gestellt werden. Den Anträgen sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- 5) Die Dauer der Ermäßigung ist auf die Gültigkeit der vorgelegten Nachweise beschränkt. Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Berechtigungsgrundlage wird der volle Elternanteil gemäß § 2 fällig.

§ 4

Anzeigepflicht bei Wegfall der Berechtigung

Die durch einen Bewilligungsbescheid Begünstigten sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die für die Bewilligung einer Ermäßigung nach dieser Satzung maßgeblich sind, wie z. B. den Widerruf oder die Zurücknahme eines Leistungsbescheides, unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 5

Verfahren bei Missbrauch

Gegen Antragsteller, die mit falschen Angaben oder durch Vorlage ungültiger, gefälschter oder sonst nicht zutreffenden Unterlagen missbräuchlich eine Ermäßigung nach dieser Satzung erlangen, kann die Verbandsgemeinde im Einzelfall Strafantrag entsprechend den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen stellen und Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend machen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 12.07.2022 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Selters, den 29.12.2023


Oliver Götsch
Bürgermeister

